

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 596/01, Beschluss v. 23.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 596/01 - Beschluss vom 23. Januar 2002 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten K , Ö , S und R gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 12. Juli 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführer K und Ö haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen. Es wird davon abgesehen, den Angeklagten S und R Kosten und Auslagen aufzuerlegen (§ 74 JGG).